

Satzung des Vereins Anno 1904 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Anno 1904. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der Fankultur, des Sports und der Heimatpflege im Umfeld des FC Schalke 04 e.V., letztere insbesondere im Bereich der „Schalker Meile“.

Die Integration nicht organisierter Fans in die Fanszene soll ermöglicht werden. Insbesondere jungen Fans sollen die Ideale und Besonderheiten der Schalker Fankultur nahe gebracht werden.

Zweck des Vereins ist, einen gemeinsamen Weg für eine bessere Unterstützung der Mannschaften des FC Schalke 04 zu finden und einen besseren, gruppenübergreifenden Zusammenhalt in der Fanszene zu erreichen.

Der Fanszene rund um den FC Schalke 04 e.V. soll eine gruppenübergreifende Organisation angeboten werden, in der jeder willkommen ist und in der miteinander und nicht übereinander gesprochen wird.

Anno 1904 e.V. ist eine Organisation von Fans für Fans, in der sich jeder Interessierte aktiv einbringen kann.

Durch gemeinschaftliche Aktionen und Aktivitäten (z.B. gemeinsame Auswärtsfahrten, Infoveranstaltungen, Fußballturniere, regelmäßige Treffen, Aktivitäten zur Förderung des Quartiers Schalke-Nord) soll aus den verschiedensten Elementen der Fanszene eine Anlaufstelle entstehen, die mit Anno 1904 e.V. gleichzeitig über ein Sprachrohr für die Vertretung ihrer Interessen verfügt.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung von Inklusion.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein Anno 1904 e.V. hat zum Ziel, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Umfeld des FC Schalke 04 e.V., mit oder ohne Beeinträchtigung, die Partizipation an kulturellen Veranstaltungen zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere die Teilnahme an allen Veranstaltungen des FC Schalke 04 e.V. sowie die Beteiligung an den Heim- und Auswärtsspielen sämtlicher Mannschaften in den verschiedenen Abteilungen.

Anno 1904 e.V. ist offen für Schalker jeder Nationalität und für Minderheiten. Rassismus, Homophobie und Diskriminierung werden insbesondere im Umfeld des FC Schalke 04 nicht akzeptiert. Die Mitglieder des Vereins beteiligen sich aktiv mit rechtlich zulässigen Mitteln um etwaigen Entwicklungen in o.g. Richtung rechtzeitig entgegen zu treten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Jugendliche unter 14 Jahren können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Satzung sowie das Selbstverständnis des Anno 1904 e.V. an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Mitglieder, die ihre Beiträge nicht entrichtet haben, sind für die Dauer des Verzugs von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen (per Post oder per eMail und unter Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder eMail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ersatzweise kann ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu benennen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen sowie eine Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit des Vorstandes können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder sind untereinander gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10a Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus Schriftführer/in und Kassierer/in. Bei Bedarf können weitere Ämter benannt werden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden.

Vorstandsbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie aus einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes (Vorstand + erweiterter Vorstand) bestehen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie haben die Aufgabe, nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Bücher zu prüfen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist.

Die Amtsinhaber haften dem Verein gegenüber für jeden vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

Die Mitglieder haften für jeden vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schalker Faninitative e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehend genannte Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2018 in Kraft.